

**Planänderungsverfahren gem. § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
i. V. m. § 76 Abs. 2, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben
„Modernisierung Zugbildungsanlage Rangierbahnhof (Rbf) Gremberg,
Süd-Nord“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von der DB ProjektBau GmbH beantragten Planänderung nehme ich
hinsichtlich der von mir zu wahrenen Belange wie folgt Stellung:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Direkt nordöstlich des Baubereiches grenzt der Geschützte Landschaftsbestandteil (LB) 7.12 „Bahnbegleitende Brach- und Böschungsflächen am Verschiebebahnhof Gremberg“ an. Diese Schutzfestsetzung des Landschaftsplanes (LP) überlagert hier „Flächen für Bahnanlagen“ gemäß Darstellung des Flächennutzungsplanes (FNP). Gleichzeitig wird damit die hohe Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz sowie die planerische Absicht des Landschaftsplanes an einer Erhaltung der Flächen zum Ausdruck gebracht.

Für eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der natur-, landschaftsschutz- und artenschutzrechtlichen Belange sind die übersandten Unterlagen nicht ausreichend. Es ist insbesondere nicht möglich, die baulich veränderten Flächen sowie die bauzeitlich temporär heranzuziehenden Flächen zu erkennen. Folglich sind Aussagen zur Betroffenheit von Natur und Landschaft, des geschützten Landschaftsbestandteils, geschützter Bäume im Sinne der Baumschutzsatzung sowie zu artenschutzrechtlichen Aspekten nicht zu treffen. Ich bitte daher, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, aussagekräftigere Unterlagen und den Landschaftspflegerischen Begleitplan zukommen zu lassen. Ansprechpartner ist Herr Quinders, Telefon 0221/221-21327.

Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt im Bereich der Verdachtsfläche auf schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mit der Bezeichnung „Rangierbahnhof Gremberg“ und der Nr. 704102 (s. Anlage). Vorrangig infolge der umweltrelevanten (Vor-)Nutzung wurde diese Fläche als altlastverdächtige Fläche in das Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen der Stadt Köln aufgenommen.

Soweit aufgrund der geänderten Planung Boden-/Aushubmaßnahmen erforderlich werden, sind diese durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Es sind Bodenuntersuchungen und Probenahmen mit entsprechender Beweis sichernder chemischer Analytik gemäß Anhang 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen bzw. der Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten, ggf. in Zwischenberichten, darzustellen. Die Gutachten sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Boden-/Aushubarbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz (Untere Bodenschutzbehörde), 50679 Köln, Willy-Brandt-Platz 2, vorzulegen. Der Beginn der geplanten Maßnahmen ist der vorgenannten Stelle anzuzeigen.

In Anlehnung an § 2 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) weise ich auf die Mitteilungspflichten des Antragstellers hin. Danach ist er verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde) mitzuteilen.

Die Ansprechpartner in der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes sind Herr Gerhold, Telefon 0221/221-23737, und Herr Deckelmann, Telefon 0221/221-23538.

Stadtplanung

Ich gehe davon aus, dass der letzte Satz in Ziffer 3.10.3 des Erläuterungsberichts („Schall und Erschütterung“) auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen Bestand hat. Danach hat sich im Verlauf der schalltechnischen Untersuchung gezeigt, dass eine wesentliche Änderung der Schallsituation nicht gegeben ist und somit kein rechtlicher Anspruch an Schallschutzmaßnahmen besteht.

Ferner gehe ich davon aus, dass die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in den öffentlichen Kanal mit den Stadtentwässerungsbetrieben Köln A.ö.R., Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln, unmittelbar abgestimmt wird.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Porz frühestens in seiner Sitzung am 29.04.2010 über das Vorhaben beraten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Angela Thiemann

